



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2015

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 97 r)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/70/460)]

70/31. Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/24 T vom 29. November 2001 über multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und weltweite Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und andere einschlägige Resolutionen sowie auf ihre Resolutionen 57/63 vom 22. November 2002, 58/44 vom 8. Dezember 2003, 59/69 vom 3. Dezember 2004, 60/59 vom 8. Dezember 2005, 61/62 vom 6. Dezember 2006, 62/27 vom 5. Dezember 2007, 63/50 vom 2. Dezember 2008, 64/34 vom 2. Dezember 2009, 65/54 vom 8. Dezember 2010, 66/32 vom 2. Dezember 2011, 67/38 vom 3. Dezember 2012, 68/38 vom 5. Dezember 2013 und 69/54 vom 2. Dezember 2014 über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung,

sowie unter Hinweis auf das von den Vereinten Nationen verfolgte und in der Charta verankerte Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterbinden und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹, in der es unter anderem heißt, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und multilateral wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt die zentrale Rolle dabei spielen müssen,

davon überzeugt, dass im Zeitalter der Globalisierung und vor dem Hintergrund der Informationsrevolution die Probleme der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der

¹ Resolution 55/2.



Abrüstung mehr denn je ein Anliegen aller Länder der Welt sind, die auf die eine oder andere Weise von diesen Problemen betroffen sind und daher die Möglichkeit haben sollten, an den zu ihrer Bewältigung geführten Verhandlungen teilzunehmen,

eingedenk des Bestehens eines breiten Gefüges von Abrüstungs- und Rüstungsregelungsübereinkünften, die aus nichtdiskriminierenden und transparenten multilateralen Verhandlungen unter Beteiligung einer hohen Zahl von Ländern, ohne Ansehen ihrer Größe und Machtstellung, hervorgegangen sind,

sich dessen bewusst, dass auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung weitere Fortschritte auf der Grundlage universeller, multilateraler, nichtdiskriminierender und transparenter Verhandlungen mit dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger internationaler Kontrolle erreicht werden müssen,

anerkennend, dass die bilateralen, plurilateralen und multilateralen Abrüstungsverhandlungen einander ergänzen,

sowie anerkennend, dass die Verbreitung und die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, zu den unmittelbarsten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gehören, gegen die mit höchster Priorität vorgegangen werden muss,

in der Erwägung, dass die multilateralen Abrüstungsübereinkünfte den Vertragsstaaten Mechanismen für Konsultationen und Zusammenarbeit bei der Lösung aller Probleme bieten, die im Zusammenhang mit den Zielen dieser Übereinkünfte oder bei der Anwendung ihrer Bestimmungen auftreten können, und dass diese Konsultationen und diese Zusammenarbeit auch auf dem Weg geeigneter internationaler Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta erfolgen können,

betonend, dass internationale Zusammenarbeit, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen wesentlich zur Schaffung freundschaftlicher multilateraler und bilateraler Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen beitragen würden,

besorgt über die kontinuierliche Aushöhlung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung und *anerkennend*, dass der Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet und das Vertrauen in das internationale Sicherheitssystem sowie die Grundfesten der Vereinten Nationen selbst erschüttert werden, wenn Mitgliedstaaten einseitige Maßnahmen zur Regelung ihrer Sicherheitsbedürfnisse ergreifen,

feststellend, dass die vom 26. bis 29. Mai 2014 in Algier abgehaltene Siebzehnte Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder die Verabschiedung der Resolution 68/38 über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung begrüßte und unterstrich, dass der Multilateralismus und multilateral vereinbarte Lösungen im Einklang mit der Charta die einzige tragfähige Methode zur Regelung von Fragen der Abrüstung und der internationalen Sicherheit darstellen,

in Bekräftigung der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

1. *bekräftigt* den Multilateralismus als Kernprinzip der Verhandlungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung, mit dem Ziel, die universellen Normen zu erhalten und zu stärken und ihren Geltungsbereich auszudehnen;

2. *bekräftigt außerdem* den Multilateralismus als Kernprinzip für die Regelung von Abrüstungs- und Nichtverbreitungsbelangen;

3. *fordert mit Nachdruck*, dass alle interessierten Staaten auf nichtdiskriminierende und transparente Weise an den multilateralen Verhandlungen über Rüstungsregelung, Nichtverbreitung und Abrüstung teilnehmen;
4. *unterstreicht*, wie wichtig die Erhaltung der bestehenden Übereinkünfte über Rüstungsregelung und Abrüstung ist, in denen die Ergebnisse der internationalen Zusammenarbeit und der multilateralen Verhandlungen zur Bewältigung der Herausforderungen, denen sich die Menschheit gegenübersteht, zum Ausdruck kommen;
5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, ihre individuellen und gemeinschaftlichen Verpflichtungen zur multilateralen Zusammenarbeit als wichtiges Mittel der Verfolgung und Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung zu erneuern und zu erfüllen;
6. *ersucht* die Vertragsstaaten der einschlägigen Übereinkünfte über Massenvernichtungswaffen, einander zu konsultieren und zusammenzuarbeiten, um ihre Besorgnisse in Bezug auf Fälle der Nichteinhaltung und auf die Durchführung zu regeln, im Einklang mit den in diesen Übereinkünften festgelegten Verfahren, und zur Regelung ihrer Besorgnisse weder einseitige Maßnahmen zu ergreifen oder anzudrohen noch sich gegenseitig unverifiziert der Nichteinhaltung zu beschuldigen;
7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, der die gemäß Resolution 69/54 von den Mitgliedstaaten vorgelegten Antworten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung enthält²;
8. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;
9. *beschließt*, den Unterpunkt „Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
7. Dezember 2015

² A/70/157.